

ENTWURF

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Harlaching

Die Städtisches Klinikum München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 07.10.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Harlaching gestellt. Die Flugbetriebsflächen und die notwendigen Infrastruktureinrichtungen sollen auf dem neu zu errichtenden Klinikgebäude (Ersatzneubau) im westlichen Bereich des Klinikareals entstehen.

Es ist beabsichtigt, den antragsgegenständlichen Dachlandeplatz zusätzlich zum bestehenden Hubschrauberbodenlandeplatz im Südosten des Klinikareals, an dem sich auch die Rettungsstation für Christoph 1 befindet, zu errichten. Dadurch soll eine erhebliche Verbesserung der medizinischen Abläufe, insbesondere ein Verkürzen der Transportwege und Transportzeiten erreicht und ein Umlagern der i.d.R. schwerstkranken und -verletzten Patienten – wie es bisher zwischen Bodenlandeplatz und Notaufnahme notwendig ist – vermieden werden.

Wie der bestehende Bodenlandeplatz mit Rettungsstation soll auch der neue Dachlandeplatz ausschließlich der Durchführung von Hubschrauberflügen im Rahmen des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes und Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehenden Flügen wie dem Transport von Spezialisten, medizinischem Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten dienen und für den Flugbetrieb am Tag und in der Nacht ausgerichtet sein.

Zur weiteren Erläuterung verweisen wir auf den diesem Schreiben beigefügten Genehmigungsantrag, dem u.a. ein Gutachten über die Eignung des Geländes einschließlich entsprechender Planunterlagen sowie eine schalltechnische Untersuchung beiliegen.

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann in der Zeit von Donnerstag, dem 28. November 2019, bis einschließlich Freitag, den 27. Dezember 2019, bei folgender Stelle während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

**Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)**

Einwendungen gegen den Antrag können bis Freitag, den 10. Januar 2020, bei der Landeshauptstadt München und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern -, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Einwendungen in elektronischer Form können rechtswirksam erhoben werden, sofern sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt

die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern unter folgendem Link abgerufen werden: (<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/planfeststellungen/11133/index.php>).

Ort, Datum, Unterschrift